

21. Dezember 2011 GEF C

2 1 9 2 Spitäler STS AG; Erneuerung Operationsbereich; gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Der RRB 2056 vom 7. Dezember 2011 wird aufgehoben.
2. Der Spital STS AG wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3

Projekt: Um den heutigen Prozess- und Infrastrukturanforderungen zu entsprechen, soll der Operationsbereich erneuert werden. In diesem Zusammenhang werden die OP-Garderoben ins ehemalige Zentrallager verlegt, welches in ein Nebengebäude ausgelagert wird.

Kosten:

<u>Phase 1 (bereits ausgeführt)</u>	
Anpassungen Zentrallager	CHF 324'000
Versetzen Garderobe	<u>CHF 1'188'000</u>
Total Phase 1 (Stand Endabrechnung)	CHF 1'512'000
<u>Phase 2</u>	
Erneuerung der Nebenräume und OP 6 und 7	CHF 7'549'000
+ Bearbeitungsreserve GEF	<u>CHF 380'000</u>
Maximal anrechenbare Kosten	<u>CHF 9'441'000</u>
Kostenstand BFS-Index Espace Mittelland/Hochbau vom 1.10.2009, 122.00 Punkte	

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	CHF 9'441'000
./.. eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05	<u>CHF 500'000</u>
Staatsbeitrag zu bewilligen	<u>CHF 8'941'000</u>

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Betriebliche Folgekosten: Die Erneuerung des Operationsbereichs hat keine Auswirkungen auf die Betriebsrechnung. Der Stellenplan bleibt unverändert.



Kreditart / Konto /
Kostenstelle:

Der **mehrfährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 563000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere
Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 8'941'000 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Die erste Vorschusszahlung des Kantons gemäss Artikel 58 Absatz 2 SpVV wird fällig, wenn die Spital STS AG gegenüber dem Spitalamt nachgewiesen hat, dass sie ihren gemäss Artikel 51 SpVV aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsanteil in der Höhe von 500'000 Franken vorab geleistet hat, d.h. in der Höhe dieses Betrages Rechnungen des Investitionsvorhabens mit Geldern der Spital STS AG beglichen wurden. Im Anschluss daran können nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten anhand von Zwischenabrechnungen Vorschüsse geleistet werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

2012	CHF	5'000'000
2013	CHF	3'941'000
3. Die Mittel betreffend den medizinaltechnischen Bereich werden vom Spitalamt erst nach Vorliegen eines befürwortenden medizinaltechnischen Gutachtens gewährt.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
die Finanzkontrolle und die Finanzkommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baupreisindex Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.